

# Gemeinde Stadl an der Mur

8862 Stadl an der Mur 120

UID-Nr.: ATU44762707

Tel. 03534 – 2215, Fax. 2215-7

E-Mail: [gde@stahl-mur.steiermark.at](mailto:gde@stahl-mur.steiermark.at)

## KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl an der Mur hat in seiner Sitzung vom 19.12.2005 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Stadl an der Mur werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,2052% (*höchstens 7,5%*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.740.674,10, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 444.257,45 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.296.416,65 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 13.199 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### § 4

##### Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr besteht aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

(3) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 0,80 pro m<sup>2</sup> Anschlussfläche (Bruttogeschossflächen mal Faktor) laut Kanalisationsbeitragsbescheid.

(4) Die Höhe der Verbrauchsgebühr beträgt € 1,10 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

1. Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk) durch Wassermesser (Wassermesser) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Installierung von Wasserzählern (auch von Subwasserzählern) darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadl an der Mur erfolgen. Sämtliche installierte Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar sein.
2. Soweit der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr auf Grund der in den Punkten 5 und 6 dieses Absatzes angeführten Merkmale festgelegt.
3. Lässt sich der genaue Wasserverbrauch nach dem Kanalanschluss bis zur nächsten generellen Ablesung des Wasserzählers nicht feststellen, so wird ab Anschluss bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers pro Jahr ein Verbrauch von 50 m<sup>3</sup> Wasser pro Person angenommen und der aliquote Teil vorgeschrieben.
4. Lässt sich in Folge eines Gebrechens am Wasserzähler der Wasserverbrauch nicht feststellen, so wird der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 3 Jahre vorgeschrieben.
5. Anschlusspflichtige, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden auf Grund von Erfahrungswerten eingestuft. Es wird dabei für jede gemeldete, bzw. dort wohnhafte Person ein Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro Jahr angenommen. Für die Berechnung der Personenzahl wird das Mittel der am 31.12. und am 30.06. des Verbrauchszeitraumes gemeldeten bzw. dort wohnhaften Personen hergenommen. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.
6. Bei Gewerbebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden zusätzlich zu den gemeldeten bzw. dort wohnhaften Personen pro Gästebett 50 m<sup>3</sup>, für je 3 Sitzplätze in Gasträumen 50 m<sup>3</sup>, für je 10 Sitzplätze im Freien 50 m<sup>3</sup>, für je 3 Beschäftigte, die außerhalb des Hauses (Betriebes) wohnen 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr angenommen. Als Stichtag für diese Berechnung gilt der 30. Juni des Verbrauchsjahres. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.

#### § 5

##### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren erfolgt einmal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers mit einer Jahresabrechnung. Der Verbrauchszeitraum deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr, er beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Im Laufe des Abrechnungsjahres werden jeweils am 15. November, am 15. Februar und am 15. Mai eines jeden Jahres 3 Teilzahlungsbeträge zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Teilzahlungsbeträge stellen eine Vorauszahlung dar und dienen der Abdeckung des ungefähren Viertels des Jahreserfordernisses. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers zum Stichtag 01. Juli und ist am 15. August fällig. Allfällige Guthaben bzw. Rückstände der Abgabepflichtigen werden bei dieser Abrechnung abgezogen bzw. gemeinsam mit der Endabrechnung fällig.

§ 6  
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7  
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8  
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9  
Verweise

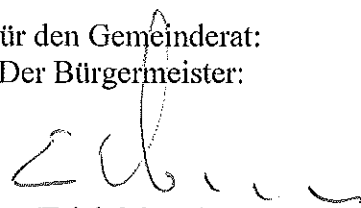
Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Stadl an der Mur einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.



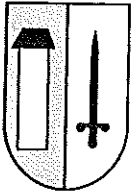
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
(Erich Moser)

Stadl an der Mur, am 20.12.2005

angeschlagen am: 20.12.2005

abgenommen am: - 3. Jan. 2006



# Gemeinde Stadl an der Mur

8862 Stadl an der Mur 120

UID-Nr.: ATU44762707

Tel. 03534 - 2215, Fax. 2215-70

E-Mail: gde@stahl-mur.steiermark.at

## K U N D M A C H U N G

Es wird kundgemacht, dass die **Kanalabgabenordnung** der Gemeinde Stadl an der Mur vom 19.12.2005 mit Verordnung vom 26.06.2014 wie folgt abgeändert wird:

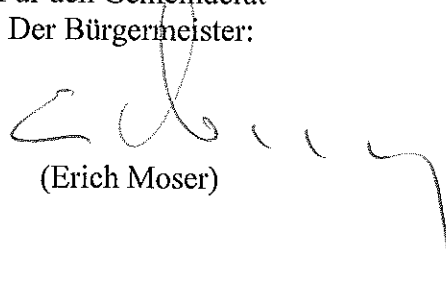
§ 4 (3) lautet nunmehr wie folgt:

„Die Höhe der **Bereitstellungsgebühr** beträgt jährlich € 1,04 (inkl. 10% USt.) pro m<sup>2</sup> Anschlussfläche (Bruttogeschossfläche mal Faktor) laut Kanalisationsbeitragsbescheid.“

§ 4 (4) erster Satz lautet nunmehr wie folgt: „Die Höhe der **Verbrauchsgebühr** beträgt € 1,43 (inkl. 10% USt.) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.“

Diese Änderungen treten mit 01.07.2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

  
(Erich Moser)

Angeschlagen am: 26.06.2014

Abgenommen am: .....  
**17. JULI 2014**